

## **Stadt Bad Nenndorf**

Samtgemeinde Nenndorf - Landkreis Schaumburg

### **Bebauungsplan Nr. 105 „Im Niedernfeld“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“**

#### **Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vorgetragen wurden:

Die Abwägungsvorschläge können nach der Veröffentlichung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

<b>Fachbehörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Landkreis Schaumburg,</b> Schreiben vom 14.09.2023	<b><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></b>  Die unter Punkt 8.3 "Trink- und Löschwasserversorgung" auf Seite 66 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Ausführungen zu Maßnahmen für den Brandschutz zielführend sind und keiner weitergehenden Forderungen bedürfen.  Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<b><u>Belange des Naturschutzes</u></b>  <b>1. Kompensationsmaßnahmen:</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Tabelle Nr. 5) weist derzeit ein Defizit von 28.952 Werteinheiten auf. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind um Angaben zum Maßnahmenstandort und zur Ausführungsplanung zu ergänzen. Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenflächen sind zu gewährleisten.</li></ul>	Die Bilanz wurde aufgrund der Berücksichtigung einer artenschutzrechtlichen Maßnahme angepasst, dass nun bestehende Defizit von 31.717 Werteinheiten wird exakt kompensiert. Die Maßnahmenflächen und Maßnahmen wurden mir der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg abgestimmt bzw. dieser im Vorfeld vorgelegt. Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung werden gewährleistet (Erwerb der Flächen, städtebaulicher Vertrag, textliche Festsetzung im B-Plan).

	<p><b>2. Artenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens kann erst nach der Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens erfolgen.</li> </ul> <p>Sollten auf Grund der Ergebnisse Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, dann sind diese im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie die Planunterlagen diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p><b>3. Erhalt von Einzelbäumen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 8 der textlichen Festsetzungen „Erhalt von Einzelbäumen“ sieht vor, die Linde bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Aus der textlichen Festsetzung wird nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis der Ersatz zu schaffen ist. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte der Ersatz mindestens in einem Verhältnis von 1:3 erfolgen, damit der Verlust an Lebens- und Nahrungsraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten schneller ausgeglichen werden kann.</li> <li>- Während der Baumaßnahmen ist die zum Erhalt festgesetzte Linde gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Grundsätzlich ist der gesamte Wurzelbereich vor negativen Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Verdichtungen durch Lagerung, Überfahren, Vernässung, Bodenauftrag usw. zu schützen. Als Wurzelbereich gilt diesbezüglich die Bodenoberfläche unter der Krone (Kronentraufe) zzgl. 1,5 m nach allen Seiten. Dieser Bereich ist vor Beginn der Bauarbeiten mit einem 2 m hohen ortsfesten Zaun zu schützen. Die Fläche innerhalb des Schutzaunes darf nicht als Lager- oder Stellfläche missbraucht werden. Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im definierten Wurzelbereich nicht hergestellt werden.</li> </ul> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wurde im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Die für den Bluthänfling erforderliche und im Bebauungsplan durch Festsetzung vorgesehene CEF-Maßnahme wurde zur Abstimmung ebenfalls im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die Planunterlagen werden zur Entwurfssfassung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Ersatz bezieht sich hierbei auf einen natürlichen Abgang, nicht auf einen eingriffsbedingten Verlust. Dieser wird durch die Festsetzung zum Erhalt vermieden, insofern erfolgt keine Festsetzung eines Ersatzverhältnisses.</p> <p>Die entsprechenden Normen/ Regelwerke einschl. der aktuellen R SBB 2023 sind im Umweltbericht aufgenommen worden. Ergänzend wurde ein entsprechender Hinweis auf den Bebauungsplan aufgetragen. Dadurch sind die genannten Schutzmaßnahmen für Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich implementiert.</p>
--	---

	<p>Ich rege an, eine entsprechende Regelung in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Bezug auf den zuvor genannten Punkt halte ich es für erforderlich, den Abstand zwischen Baugrenze und Linde auf mindestens 5 m zu vergrößern, um langfristige Beeinträchtigungen im Wurzelbereich zu reduzieren und somit die Standsicherheit des Baumes dauerhaft zu sichern.</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz auf den Flächen (a) und (b), „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gebietseigene Gehölze sowie gebietseigenes Saatgut zu verwenden sind.</p> <p>In Bezug auf den Landkreis Schaumburg sind nördlich der B 65 Bäume und Sträucher aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.</p> <p>In Bezug auf das Saatgut ist im gesamten Kreisgebiet Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu nutzen.</p>	<p>Gemäß den ebenfalls in der Stellungnahme beschriebenen Vorgaben wurde im Bebauungsplan bereits ein Abstand von 1,5 m zwischen Kronentraufe und Baugrenze festgesetzt. Dies wird als ausreichend angesehen, um den Schutz des Baumes sicherzustellen.</p>
	<p><b><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die gedrosselte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Büntegraben sowie das Anlegen von Entwässerungsgräben wasserrechtlicher Zulassungen bedürfen. Eine frühzeitige Einbindung der Unteren Wasserbehörde in konkrete Planungen wird empfohlen.</p> <p>Im Hinblick auf die Schonung der Ressource Grundwasser wird angeregt, im Rahmen der Bauleitplanung die Regen- und Brauchwassernutzung zu forcieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, Umweltbericht und textliche Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>

		<p>Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen (Gartenteiche und Zisternen) zulässig ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></b></p> <p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Im Niedernfeld“ sind in raumordnerischer Hinsicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in raumordnerischer Hinsicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Belange des Immissionsschutzes</u></b></p> <p>Zu der vorgelegten Planung werden bei unveränderter Sach- und Rechtslage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die in das Verfahren zur Aufstellung eines verbindlichen Planes eingestellte schalltechnische Untersuchung liegt nur im unverbindlichen und nicht qualitätsgesicherten Entwurf vor. Für eine verbindliche, abschließende Stellungnahme ist die Kenntnis der finalen Schalluntersuchung erforderlich. Es wird daher darum gebeten, in der weiteren Beteiligung die finale sowie durch den Verfasser verbindlich unterschriebene Fassung fachlicher Gutachten in die Beteiligung einzustellen.</p>	<p>Die im Zusammenhang mit den Planunterlagen (Vorentwurf des Bebauungsplanes) in das (frühzeitige) Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingestellte Schallprognose „GTA – Gesellschaft für Technische Akustik mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 105 „Niedernfeld“ der Stadt Bad Nenndorf“, Hannover, 02.06.2023“ ist unabhängig von der Kennzeichnung als Entwurf mit Bezug auf die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorliegende Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes als abschließend zu betrachten. Diese Kennzeichnung bezieht sich auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Unterlage der GTA mbH und stellt in Bezug auf den zur frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Sachverhalt/Inhalt des Gutachtens lediglich eine redaktionelle Kennzeichnung dar. Die abschließende und unveränderte Endversion des Schallgutachtens wird den Planunterlagen zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt. Die Inhalte des Entwurfsstandes entsprechen somit dem aktuellen Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt des durchgeföhrten Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>

	<p>Die in der Begründung dargestellte Verlagerung des Immissionskonfliktes auf das Baugenehmigungsverfahren ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die in dem Gutachten dargelegte Überschreitung von 1dB wird nicht von Einzelbauvorhaben nachgewiesen werden, da es keine Festsetzung oder ähnliches gibt die auf die Überschreitung aufmerksam macht. Im Baugenehmigungsverfahren wird lediglich festgestellt werden, ob der jeweilige Betrieb an sich die flächenbezogenen Schallleistungspegel einhält nicht jedoch ob er selbst durch den Verkehrslärm beeinträchtigt wird. Hierzu fehlt es im Baugenehmigungsverfahren dann an Information zur verkehrsseitigen Überschreitung der Lärmrichtwerte.</p> <p>Abzuwägen ist seitens der Gemeinde Bad Nenndorf ob für den Fall, dass in den ersten 4 m in straßenparalleler Anordnung eine Gebäudefassade errichtet wird, eine Festsetzung zum baulichen Schallschutz aufgrund der Überschreitung von 1dB erfolgen soll.</p>	<p>Die Hinweise zur Verlagerung des Immissionskonfliktes und der Feststellung im Baugenehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der zur Stellungnahme vorgelegten Fassung des Schallgutachtens wurden die Berechnungen zum Verkehrslärm nochmals, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Bodendämpfung, aktualisiert. Im Ergebnis ist nunmehr festzustellen, dass die Überschreitung des für Gewerbegebiete maßgeblichen Orientierungswertes von 55 dB(A) nachts um rd. 1 dB lediglich die im Bebauungsplan festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Bereich zwischen Baugrenze und Straßenparzelle Gehrenbreite) betrifft. Maßnahmen zum baulichen Schallschutz sind insofern nicht erforderlich. Die Ausführungen der Begründung werden diesbezüglich entsprechend überarbeitet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></b></p> <p>Gegen das Bauleitplanverfahren bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Belange des Denkmalschutzes</u></b></p> <p><b><u>Archäologische Denkmalpflege</u></b></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der archäologischen Fundstelle Bad Nenndorf 20. Bei einer Feldbegehung im September 2016 stellte der damalige Beauftragte für die Bodendenkmalpflege im Landkreis Schaumburg eine Fundstreuung fest, die unter anderem zwei Silexabschläge, eine hellblaue Glasperle und mittelalterliche bis frühneuzeitliche Keramik umfasst. Die Funde weisen eine prähistorische bis frühgeschichtliche und mittelalterlich-neuzeitliche Nutzung des Plangebietes hin.</p> <p>Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale</p>	<p><b><u>Archäologische Denkmalpflege</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Ausführungen unter den Hinweisen zum Bebauungsplan, in die Begründung bzw. dem Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p>

	<p>i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion des Plangebietes mit der Metallsonde durch die Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft erfolgen.</li> <li>2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit müssen im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.</li> <li>3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherrn zu beauftragenden archäologischen Fachfirma/der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft zu erfolgen</li> <li>4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.</li> <li>5. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.</li> </ol>	
--	--	--

	<p>6. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzugeben. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder <a href="mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de">Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de</a>) zu richten.</p> <p><u>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Begründung und der Planzeichnung entsprechend zu erläutern.</u></p> <p><u>Baudenkmalflege</u></p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p>	
		<p><b>Baudenkmalflege</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Baudenkmalflege keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zu Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange des Planungsrechtes</u></b></p> <p>Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Planungsrechtes keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hameln, Schreiben vom</b>	<p>Die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hieraus zu vertretenden Belange der Bundesstraße 442.</p> <p>Die bestehende Bauverbotszone der Bundesstraße 442 nach § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde bereits in der Planzeichnung berücksichtigt und in der Begründung mit Blick auf die Berücksichtigung bei der Planung der Regenrückhalteinrichtungen ebenfalls beschrieben.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass mit der Planung die Belange der B 442 berührt werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Nordosten an die Parzelle der Bundesstraße.</p> <p>Weiterhin ist es zutreffend, dass im Vorentwurf zum Bebauungsplan die straßenrechtliche Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG bereits durch die Festsetzung einer entsprechenden Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, berücksichtigt wurde. Die im Rahmen des</p>

13.09.2023 per E-Mail	<p>Die im nördlichen Bereich des Planareals vorgesehenen Grünflächen südlich des Büntegrabens (Grünfläche a)) werden voraussichtlich auch weiterhin durch die in der äußersten nordöstlichen Spitze des Bebauungsplanes bestehende befestigte Zufahrt erschlossen. Gleichzeitig werden auf der Grünfläche auch entsprechend zu unterhaltende Regenrückhalteanlagen geplant. Hier weise ich darauf hin, dass für die geänderte Nutzung rechtzeitig vor Erschließungsbeginn eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 (1) FStrG in meinem Haus zu erwirken ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Bedenken gegen die vorgenannte Erschließung über die vorhandene Zufahrt für die spätere Unterhaltung der Grünflächen und Regenrückhalteanlagen durch die Stadt Bad Nenndorf bestehen derzeit nicht.</p> <p>In der Begründung wird auf die Leistungsfähigkeit des verkehrsgerecht ausgebauten und lichtsignalgeregelten Knotenpunktes B 442/ Gehrenbreite eingegangen und die Ergebnisse der seinerzeit erstellten Verkehrstechnischen Untersuchung dargestellt. Der Knotenpunkt wird dort auch mit den Verkehren des nun geplanten Gewerbeareals als ausreichend gegeben beschrieben. Die Einschätzung wird von hieraus bestätigt, eine ergänzende verkehrstechnische Untersuchung ist aufgrund der damaligen Ergebnisse zur Abschätzung nicht erforderlich und wird dementsprechend von hieraus auch nicht gefordert.</p>	<p>Entwässerungskonzeptes zu errichtenden Regenrückhaltebecken sind außerhalb der betreffenden Fläche zu realisieren.</p> <p>Inwiefern die im Bebauungsplan festgesetzte und mit einem (a) gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zukünftig auch über die bestehende Zufahrt ausgehend von der B 442 erschlossen werden muss, wird im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes und in Verbindung mit der konkreten Planung der Entwässerungseinrichtungen abschließend festgestellt. Grundsätzlich können die Flächen auch aus dem Plangebiet heraus erreicht werden. Die Unterhaltung der betreffenden Flächen erfolgt zukünftig durch die Grundstückseigentümer und nicht durch die Stadt Bad Nenndorf. Sofern eine Erschließung ausgehend von der B 442 erforderlich wird, wird in diesem Zusammenhang die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, entsprechend beantragt. Es wird hierbei zur Kenntnis genommen, dass die Erlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann. Es wird hierzu ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Begründung auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung getroffene Einschätzung zur ausreichenden Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 442/Gehrenbreite seitens der NLStBV geteilt wird.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),</b>	<p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzwertes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Deutschland zur fachlichen Beurteilung des Schutzwertes Boden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage bildet mit dem Schwerpunkt auf der Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen</p>

Schreiben vom 14.09.2023	<p>natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend <u>GeoBerichte 8 (Stand: 2019)</u>. Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Karten können auf dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese besondere Schutzwürdigkeit besteht unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung. Auch landwirtschaftlich genutzte Böden erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Eine grundsätzliche Minderbewertung der Böden ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht angemessen. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> bodenkundliche Netzdigramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten</p>	Kategorie	hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	<p>Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>In Bezug auf das Ziel eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 anzustreben, bzw. die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden, wird dem gefolgt, dadurch, dass eine kompakte Siedlungsentwicklung in direkter Zuordnung zu vorhandenen Gewerbegebieten und mit vorhandener Erschließung vorgesehen ist. Dadurch werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen durch z. B. Erschließungsmaßnahmen und eine Zersiedlung der Landschaft vermieden. Im Übrigen kann aus diesem landesweiten Ziel kein konkreter Zielwert für die Stadt Bad Nenndorf abgeleitet werden.</p> <p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt unter Kapitel 3.1.3 und 3.2.3 „Schutzwert Boden/Fläche“ die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte der Bodenfunktionen. Dort wird auch Bezug genommen auf das BBodSchG.</p> <p>Es werden entsprechend die ermittelten, relevanten Funktionen auf Basis der Daten des LBEG dargestellt (NIBIS-Kartenserver, Netzdigramme). Sofern erforderlich erfolgt hierzu eine textliche und kartografische Darstellung (Abbildungen), wobei hier im Zusammenhang auch das Schutzwert Wasser zu sehen ist. Die Ertragsfähigkeit des Bodens wurde hier berücksichtigt.</p> <p>Die hohe Funktionserfüllung des Bodens gemäß Netzdigrammen wird benannt.</p> <p>Allerdings findet die Kompensation von Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen im Zusammenhang mit der Kompensation für das Schutzwert Pflanzen und Tiere durch Extensivierung/Änderung der Nutzung, insbesondere die Entwicklung von Extensivgrünland statt. Zwar weist die Arbeitshilfe des Nds. Städtebauliches Böden hoher natürlicher Ertragsfähigkeit einen besonderen Schutzbedarf zu, nach Breuer (NLWKN 2015) wird hier aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung aber nur eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Dies wird im Umweltbericht ausgeführt bzw. klargestellt. Gleichwohl werden</p>
Kategorie				
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit				

	<p><u>40.</u> Wir weisen darauf hin, dass der Leitfaden des Nds. Städtetags von 2013 einen besonderen Schutzbedarf für die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausweist (Liste III). Demzufolge sehen wir einen Widerspruch in den Aussagen in Kapitel 3.3.2 des Umweltberichts.</p> <p>Die in Kapitel 4.4.5 der Begründung aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden werden befürwortet.</p>	<p>Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen.</p> <p>Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die in der Begründung bereits aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden befürwortet werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
	<p><b>Altbergbau</b></p> <p>Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet gemäß den Unterlagen des LBEG nicht im Bereich von historischem Bergbau liegt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>.</p>	<p>Der Verweis auf den NIBIS-Kartenserver und die darauf zu entnehmenden Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes finden sich demnach überwiegend nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine mit üblichen lastabhängigen Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine vor. Baugrundklasse: mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige, bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies. Eine südwestliche Teilfläche weist wasserempfindlichen Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisierungsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung) auf. Baugrundklasse: veränderlich feste, sehr mürbe bis mürbe Gesteine (<math>q_u = 1,25</math> bis <math>5 \text{ MN/m}^2</math>). Es handelt sich um die vorherrschende Bodenklasse: 5, schwer lösbare Bodenart. Für den nördlichen Teilbereich des Plangebiets liegen Lockergesteine mit geringer Steifigkeit und geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund</p>

	<p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente) vor. Baugrundklasse: Gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine, z.T. mit organischen Einlagerungen. Es handelt sich um die vorherrschende Bodenklasse: 2, fließende Bodenart. Entsprechende Ausführungen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden und dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt wurde und daher weder parzellenscharf ist, noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine etwaigen nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<b>Senioren- und Behindertenbeirat Samtgemeinde Nenndorf,</b> Schreiben vom 09.09.2023	<p>Der Senioren- und Behindertenbeirat hat sich mit den Unterlagen zur Bauleitplanung der o.a. Bebauungspläne beschäftigt.</p> <p>Der Beirat sieht keine direkten Belange für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung berührt und hat demzufolge keine Einwände.</p> <p>Der Beirat möchte trotzdem darauf hinweisen, dass sich bezüglich der Oberflächenentwässerung und damit festgesetzten natürlichen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Senioren- und Behindertenbeirat mit den Planunterlagen beschäftigt und festgestellt hat, dass keine direkten Belange für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung berührt werden. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass aus diesem Grund keine Einwände gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Aufgrund der starken Auslastung des Büntegrabens als Vorflut unterhalb der Einleitungsstelle wurde die rechnerische Abflussmenge gemäß Absprache mit der Unteren Wasserbehörde, entsprechend der</p>

	<p>Abfluss-Spende von 3 l/sec/ha eine Diskrepanz zur Oberflächenentwässerung der B-Pläne 97 und 92 darstellt. Bereits während der Diskussion um die Entwässerung der B-Pläne 97 und 92 stellte sich die Aufnahmekapazität des Büntegrabens als problematisch da. Mit der dort festgelegten Wasserabfluss-Spende von 3 l/sec/ha wäre die Kapazität der Straßenunterführung der B 442 für den Büntegraben bereits erschöpft. Wenn nun aus dem B-Plan 105 eine weitere Wasserspende von 3 l/sec/ha als Einleitung in den Büntegraben geplant ist, wäre die Kapazität des Büntegrabens deutlich überschritten, was zu Überschwemmungen vor der Straßendurchführung führen wird.</p> <p>Der Beirat empfiehlt diesen Umstand zu berücksichtigen.</p>	<p>Entwässerungsplanung zu den Bebauungsplangebieten Nr. 92 und 97, durch die Regenrückhaltung auf i.M. 3,0 l/(s*ha) begrenzt. Dies entspricht weniger als dem angenommenen natürlichen Oberflächenabfluss von i.M. ca. 5,0 l/(s*ha) [zur Einschätzung der Größenordnung: die Standardregenspende <math>r_{15,1}</math> beträgt für die Region Bad Nenndorf 112,2 l/(s*ha)]. Damit lässt sich feststellen, dass dem Büntegraben rechnerisch nicht mehr Oberflächenabfluss als im Urzustand zugeführt wird und - bis zur statistischen Überschreitungshäufigkeit von 25 Jahren - keine weitere Belastung durch das Vorhaben zu erwarten ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen,</b> Schreiben vom 18.09.2023 per E-Mail	<p>Vor dem Hintergrund, dass der Planbereich bereits im Flächennutzungsplan weitgehend als Gewerbegebiet festgelegt worden ist, werden zu o.g. Plan aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken vorgetragen.</p> <p>Dennoch sehen wir den Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche insgesamt kritisch. Aus unserer Sicht muss diesem Schutzwert weitaus mehr Bedeutung zugesprochen werden als bisher und diese in der Umsetzung auch ernsthaft berücksichtigt werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme wertvoller Böden für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen wir aus den gleichen Gründen kritisch. Hier sollte die Aufwertung bestehender Biotope (z. B. Wald) und die Entsiegelung von Flächen zunächst in Angriff genommen werden.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass es sich bei den im Plangebiet gelegenen Flächen um Flächen handelt, die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die Flächen werden zudem von drei Seiten bereits durch bestehende Gewerbegebiete eingefasst und im Norden durch den Büntegraben begrenzt und räumlich von den anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen getrennt. Es wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine grundlegenden Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Da eine Fläche in Anspruch genommen wird, die ohnehin bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt. Eine weitere Begrenzung erfolgt dadurch, dass auf einer wesentlichen Teilfläche des Plangebietes Kompensationsmaßnahmen im Kontext mit der Rückhaltung von Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet erfolgen. Die erforderliche externe Kompensation erfolgt dann wiederum als produktionsintegrale Maßnahmen (Grünlandentwicklung) auf Flächen in der Gemarkung Riepen, Flur 10, Flurstück 12/4 und der Gemarkung Algestorf, Flur 1, Flurstück 28/4, die für eine ackerbauliche Nutzung vergleichsweise ungünstig geschnitten und gelegen sind (Trennung durch einen Graben). Die Flächen bleiben weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>

		<p>Waldflächen zur Aufwertung oder entsprechend große Entsiegelungsflächen standen nicht zur Verfügung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH,</b> Schreiben vom 10.10.2023 per E-Mail</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 105 Im Niedernfeld, einschließlich Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 Gewerbegebiet Nord und Nr. 97 Nördlich Gehrenbreite, Stadt Bad Nenndorf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Bei den Entscheidungen zum Ausbau unserer Telekommunikationsnetze orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass die Telekom das Baugebiet Bebauungsplan Nr. 105 Im Niedernfeld, einschließlich Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 Gewerbegebiet Nord und Nr. 97 Nördlich Gehrenbreite, Stadt Bad Nenndorf leider nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den Bebauungsplan Nr. 105 grundsätzlich keine Bedenken bestehen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Deutsche Telekom Technik GmbH bei den Entscheidungen zum Ausbau der Telekommunikationsnetze an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit orientiert.</p> <p>Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung die Telekom das o.g. Baugebiet nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird.</p>

	<p>Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser NordWest GmbH &amp; Co. KG anbieten.</p> <p>Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse:  <a href="https://glasfaser-nordwest.de">https://glasfaser-nordwest.de</a>  <a href="https://glasfaser-nordwest.de/neubaugebiet/">https://glasfaser-nordwest.de/neubaugebiet/</a></p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten und über die Ausbauentscheidung der Glasfaser NordWest GmbH &amp; Co. KG.</p>	<p>Eine Glasfaserversorgung durch den Kooperationspartner Glasfaser NordWest GmbH &amp; Co. KG als mögliche Alternative wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Berücksichtigung der telekommunikationstechnischen Erschließung des Plangebietes erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine weitergehenden Aussagen. Die Stadt Bad Nenndorf bzw. der Vorhabenträger werden bei Bedarf mit der Glasfaser NordWest GmbH &amp; Co. KG unter Verwendung der in der Stellungnahme beschriebenen Internetadresse Kontakt aufnehmen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<b>Gascade Gastransport GmbH,</b> Schreiben vom 16.08.2023 per E-Mail	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>nicht betroffen</b> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG erfolgt.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Gascade Gastransport GmbH sowie der weiteren o.g. Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.</p> <p>Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erfolgt die Festsetzung externer Kompensationsflächen als Teilplan 2 des Bebauungsplanes sowie als Hinweis zum Bebauungsplan betreffend die externen Kompensationsflächen, deren Sicherung über städtebauliche Verträge erfolgt. Die Gascade Gastransport GmbH wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<b>PLEdoc GmbH,</b> Schreiben vom 07.08.2023	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	
	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 105. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar. Leitungsverläufe befinden sich nicht innerhalb des in dem Übersichtsplan gekennzeichneten Bereiches.</p> <p>Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erfolgt die Festsetzung externer Kompensationsflächen als Teilplan 2 des Bebauungsplanes sowie als Hinweis zum Bebauungsplan betreffend die externen Kompensationsflächen, deren Sicherung über städtebauliche Verträge erfolgt. Die PLEdoc GmbH wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	

<b>Westfalen Weser Netz GmbH,</b> Schreiben vom 08.08.2023 per E-Mail	<p>Gegenüber Ihrem Schreiben vom 07. August 2023 mit dem o.g. Betreff haben wir keine Einwände.</p> <p><b>Hinweis:</b>            Aufgrund der zu erwartenden hohen Leistungsanforderung empfiehlt es sich, dass der Anschlussnehmer frühzeitig einen Antrag auf Versorgung mit elektrischer Energie über unser Portal stellt.</p> <p>Link: <a href="https://www.ww-netz.com/produkte/geschaeftskunde-stadtwerke/netzanschluss">https://www.ww-netz.com/produkte/geschaeftskunde-stadtwerke/netzanschluss</a></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westfalen Weser Netz GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis zur Antragstellung auf Versorgung mit elektrischer Energie aufgenommen. Entsprechende Anträge sind im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	--

**Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:**

- Kreishandwerkerschaft Niedersachsen Mitte, Schreiben vom 10.08.2023
- Neptune Energy Deutschland GmbH, Schreiben über BIL Leitungsauskunft vom 08.08.2023
- Nowega GmbH, Schreiben vom 15.08.2023
- Wasserverband Nordschaumburg, Schreiben vom 17.08.2023
- Tennet TSO GmbH, Schreiben über BIL Leitungsauskunft vom 29.08.2023
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Schreiben vom 06.09.2023
- Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.09.2023
- Gemeinde Haste, Schreiben vom 22.08.2023

**Von privaten Personen wurden im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben**